

Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-2510
Fax +49 30 18-300-807-2510

Ref-G20@bmdv.bund.de
www.bmdv.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) - Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 02.06.2022
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-1262IFG
Datum: Berlin,
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 02.06.2022 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Wissenschaftliche Gutachten, in denen die im Entwurf des Verkehrsministeriums für das Klimaschutzsofortprogramm vorgeschlagenen Maßnahmen auf ihr THG-Einsparpotential hin untersucht und bewertet wurden, vgl. <https://www.handelsblatt.com/politik/elektroauto-wissings-klimaplan-verkehrsminister-will-abwrackpraemie-und-10-800-euro-e-auto-rabatt/28312600.html>.“

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt, da ein Anspruch nicht besteht.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr Zugangsbegehren war abzulehnen, da das Bundesministerium für Digitales und Verkehr nicht zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist und daher gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG nicht über einen





Seite 2 von 2

Antrag auf Informationszugang entscheiden kann. Verfügungsberechtigt ist in diesem Fall das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Ich weise darauf hin, dass der Entwurf des Klimaschutz-Sofortprogramms sowie eine Abschätzung zu dessen Treibhausgas-Minderungswirkung nach Abschluss der Ressortabstimmung der Öffentlichkeit vorgestellt wird. Nach § 9 Abs. 3 KSG wird Länder, Kommunen, Wirtschaftsverbänden und zivilgesellschaftlichen Verbänden sowie der Wissenschaftsplattform Klimaschutz und wissenschaftlichen Begleitgremien der Bundesregierung in einem öffentlichen Konsultationsverfahren die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist ebenso nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

3. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.